



Konzept für den Einsatz von Familienhebammen
und
FamiliengesundheitskinderkrankenpflegerInnen
im Wartburgkreis



Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Rechtsgrundlage
2. Definition und Aufgaben
 - 2.1 Familienhebamme
 - 2.2 FamiliengesundheitskinderkrankenflegerInnen
 - 2.3 Abgrenzung Familienhebamme zu FamiliengesundheitskinderkrankenflegerInnen
3. Zielgruppe
4. Zugang zu Zielgruppe
5. Aufgaben des Trägers
6. Koordination FamiliengesundheitskinderkrankenflegerInnen/ Familienhebamme
 - 6.1 Finanzierung
 - 6.2 Stundensatz
7. Schweigepflicht
8. Ablauf bei Kinderschutzrelevanten Fällen
9. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
10. Qualitätssicherung

Abkürzungsverzeichnis



Einleitung

Die Konzeption zum Einsatz der Familiengesundheitskinderkrankenschwester¹ (im Folgenden FGKiKP genannt) und Familienhebamme bildet die Grundlage für die Tätigkeit im Bereich der Frühen Hilfen im Wartburgkreis. Es bezieht sich auf die direkte Arbeit mit Familien und deren Kinder sowie auf die Einbindung in die Netzwerke der Frühen Hilfen. Die Arbeit der FGKiKP und der Familienhebamme ist zu verstehen als ein eigenständiges Angebot im Rahmen der Frühen Hilfen im Wartburgkreis, welches strukturell an den jeweiligen Träger, mit welchem eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde – als nachgeordnete Einrichtung des Jugendamtes – angebunden ist.

1. Rechtsgrundlage

Der Einsatz einer Familienhebamme oder FGKiKP erfolgt auf der Grundlage des § 16 SGB VIII. Des Weiteren gelten die §§ 2 bis 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

2. Definition und Aufgaben

2.1 Familienhebamme

Familienhebammen sind ihrer Grundausbildung nach staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Durch diese Zusatzqualifikation sind sie dazu befähigt, (werdende) Mütter, Väter und Familien mit Kindern in belastenden Lebenssituationen zu unterstützen. Familienhebammen erbringen in psychosozial hoch belasteten Familien neben originären Hebammenleistungen auch weitergehende psychosoziale Unterstützungsleistungen, bei welchen die gesamte Familie in den Blick genommen wird. Diese Unterstützung findet immer zusätzlich zur regulären Hebammenbetreuung statt.

Zu ihren Aufgaben gehört folgende:

- Ermittlung eines speziellen Unterstützungsbedarfs im Kontext Früher Hilfen während der Schwangerschaft, bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres
- Förderung der Teilnahme an Vorsorge- und Präventionsmaßnahmen während der Schwangerschaft
- Beratung, Unterstützung und Anleitung in Ernährungsfragen
- Beratung und Unterstützung in der Pflege und Entwicklung des Säuglings
- Förderung der Beziehung der Eltern zu ihrem Kind (besonderer Schwerpunkt)

¹ In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die weibliche Form verwendet. Die männliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.



- ggf. Überleitung der Hilfe in andere Hilfeformen, wenn die eigenen Handlungs- und Hilfsmöglichkeiten erschöpft sind, um das Wohl des Kindes zu schützen (z. B. an Beratungsstellen oder den Allgemeinen Sozialen Dienst)
- die Leistung endet, sobald das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat

Je nach Bedarf kooperiert die Familienhebamme mit regionalen Akteuren aus dem Gesundheits- und Sozialwesen, um der Familie die geeignete Unterstützung zukommen zu lassen. Dabei orientiert sie sich an dem Unterstützungsbedarf der Familie.

2.2 Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpfleger

Familien-Gesundheits-KinderkrankenpflegerInnen (FGKiKP) sind in ihrer Grundausbildung Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen mit einer Zusatzqualifikation. Das Hauptaugenmerk ihrer Arbeit liegt auf der psychosozialen Unterstützung von Eltern und Familien in belasteten Lebenssituationen.

- Vorwiegende Versorgung von Familien bzw. Eltern in psychosozial hochbelasteten Lebenslagen mit Kinder im Alter von 0-3 Jahren
- Förderung von Kompetenzen der Eltern in der Versorgung ihrer Kinder
- Beratung und Unterstützung von Eltern mit chronisch kranken und/oder behinderten Kindern, Frühchen und Kindern mit Regulationsstörungen
- Netzwerk- und Kooperationsarbeit
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, z.B. Begleitung zu Ärzten oder Behörden
- Je nach Bedarf Vermittlung des Zugangs zu andern Akteuren der Frühen Hilfen und weiteren Hilfsangeboten
- ggf. Überleitung der Hilfe in andere Hilfeformen, wenn die eigenen Handlungs- und Hilfsmöglichkeiten erschöpft sind, um das Wohl des Kindes zu schützen (z. B. an Beratungsstellen oder den Allgemeinen Sozialen Dienst)
- Emotionale Bestärkung und Motivierung bei Überlastung der Hauptbezugsperson des Kindes oder bei Partnerschaftskonflikten
- Förderung und Beobachtung der Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung

2.3 Abgrenzung Familienhebamme zu FamiliengesundheitskinderkrankenpflegerInnen

Familienhebammen und FGKiKP grenzen sich bzgl. ihrer Tätigkeit insbesondere darin ab, dass eine FGKiKP aufgrund ihrer Grundausbildung nicht in den Tätigkeitsfeldern einer Familienhebamme praktizieren darf. Hebammen sind ihres Tätigkeitsprofils nach Primärversorger während der Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Dies trifft auf die FGKiKP nicht zu. Eine FGKiKP kann Schwangere lediglich im Tandem mit einer Hebamme betreuen. Ebenso ist eine Familienhebamme



aufgrund ihrer Ausbildung nicht im Bereich der Pflege eines bspw. chronisch kranken Kindes einsetzbar.

Lediglich examinierte Hebammen haben die Erlaubnis die Berufsbezeichnung „Hebamme“ zu tragen. Somit dürfen auch nur diese die Zusatzqualifikation zur Familienhebamme abschließen und die entsprechende Bezeichnung tragen.

3. Zielgruppe

Die Betreuungszeit der Familienhebamme umfasst den Zeitraum vom Beginn der Schwangerschaft bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes. Allgemein lassen sich folgende Zielgruppen festhalten:

- Minderjährige und sehr junge (werdende) Eltern
- Eltern mit multiplen sozialen Problemlagen
- Eltern mit Migrationshintergrund
- Eltern mit Mehrlingsgeburten

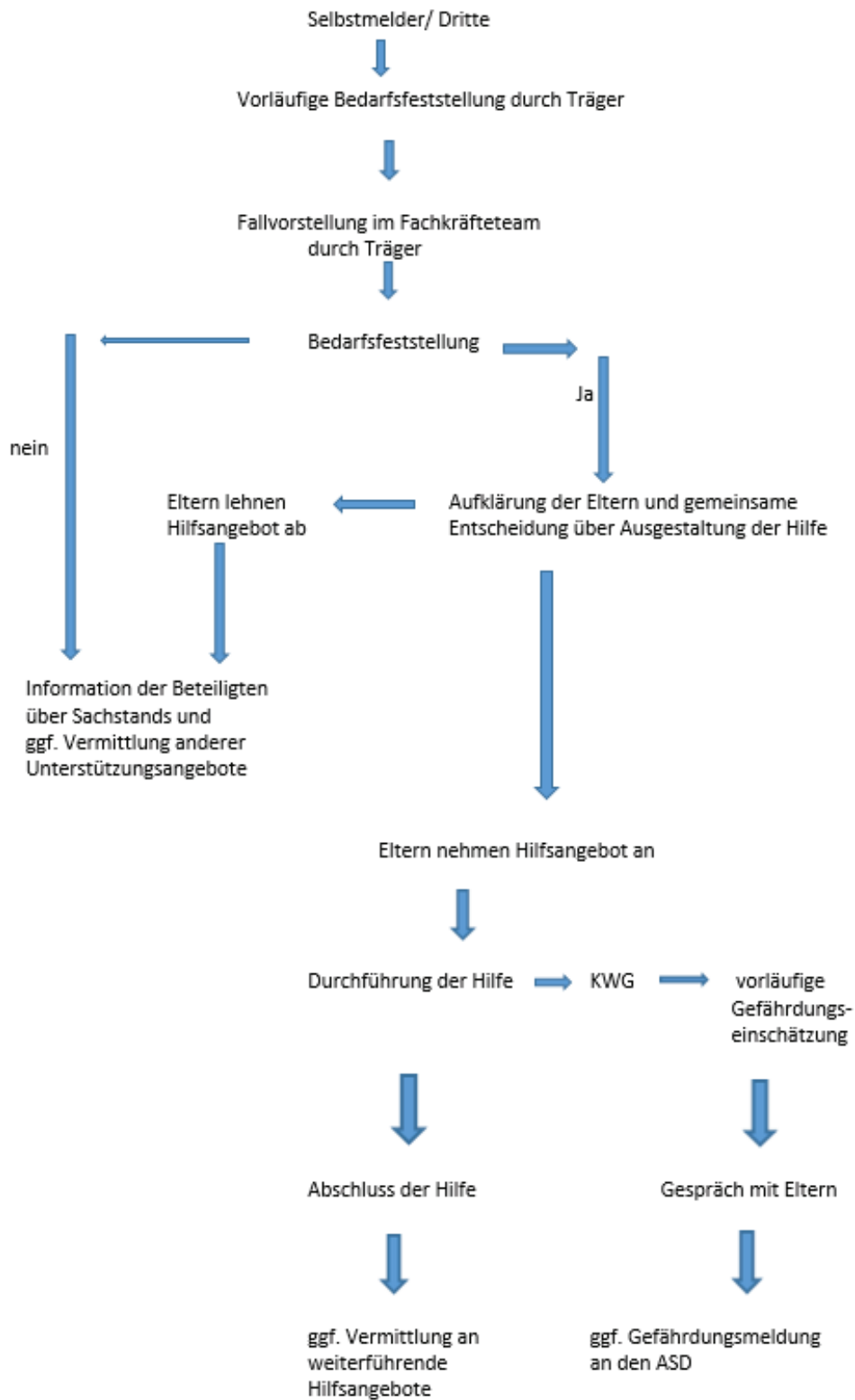
Die Tätigkeit der FGKiKP schließt den Zeitraum von Geburt bis Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ein. Allgemein lassen sich folgende Zielgruppen festhalten:

- Minderjährige und sehr junge (werdende) Eltern
- Eltern mit multiplen sozialen Problemlagen
- Eltern mit Migrationshintergrund
- Eltern mit chronisch kranken Kindern, körperlich und/oder geistig behinderten Kindern, Frühchen und Kindern mit Regulationsstörungen

4. Zugang zu Zielgruppe

Der Fallzugang entsteht in erster Linie durch die Mitarbeiter des Trägers oder über die Geburtskliniken. Es ist möglich, dass sich Eltern selbst melden und ihren Bedarf äußern oder dass die Vermittlung über Dritte erfolgt, wie z.B. niedergelassene Gynäkologen und Kinderärzte, Hebammen, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Behörden oder der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) bei kinderschutzrelevanten Fällen.

Die Fallvermittlung verläuft idealtypisch nach folgendem Schema:





5. Aufgaben des Trägers

Folgende Aufgaben gelten für den Träger:

- Beratung der Zielgruppe und Hilfebedarfsprüfung
- Vermittlung von Fällen an die FGKiKP/ Familienhebamme
- Regelmäßige Fallbesprechung mit der FGKiKP/ Familienhebamme
- Fachliche Beratung der Familienhebamme und FGKiKP
- Vernetzung mit anderen Diensten, um Fallzugang zu erhöhen
- Quartalsmäßige Absprachen mit der Netzwerkkoordination
- Anfertigen des Sachberichtes über Art, Umfang und Umsetzung des Einsatzes der FGKiKP/ Familienhebamme
- Gemeinsame Projektauswertung mit der FGKiKP/ Familienhebamme und der Netzwerkkoordination und ggf. konzeptionelle Veränderungen
- Dokumentation
- Rechnungslegung

6. Koordination FGKiKP/ Familienhebammen

6.1 Finanzierung

Die Familienhebamme wird mit 43,00 € pro Fachleistungsstunde (FLS) vergütet und die FGKiKP mit 42,50 €. Dies ist jeweils ein Vollkostensatz, welcher den Aufwand für Dokumentation und die Teilnahme an Netzwerktreffen einschließt. Reisekosten werden nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes gewährt.

6.2 Stundenkontingent

Die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen und Kinderschutz im Wartburgkreis koordiniert die zur Verfügung stehenden Fachleistungsstunden (FLS) der Familienhebamme und FGKiKP. Diese werden jährlich individuell bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beantragt.

Die Familienhebamme bzw. FGKiKP trägt in Abstimmung mit dem Träger und in Rücksprache mit der Netzwerkkoordination Sorge dafür, dass die Stunden bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Der Träger ist dazu verpflichtet, eine quartalsmäßige Meldung verbrauchter Stunden an die Netzwerkkoordination zu leisten. Auf Grundlage dessen behält die Netzwerkkoordination die Kosten im Blick und überprüft, dass das Jahresbudget nicht überschritten wird.

Ist das Stundenkontingent ausgeschöpft und die Nachfrage nach einer Fachkraft der Frühen Hilfen weiterhin vorhanden, führt der Träger eine Liste, in welcher er die jeweiligen Kontaktdaten und eine Fallschilderung aufführt. In einem Gespräch zwischen der Netzwerkkoordination, dem Träger



und der Familienhebamme/ FGKiKP wird entschieden, welcher Fall als nächstes prioritär zu behandeln ist.

7. Schweigepflicht und Datenschutz

Grundsätzlich unterliegt die Beratung und Betreuung durch eine Familienhebamme oder FGKiKP der gesetzlichen Schweigepflicht. Im Falle der Koordinierung von Hilfsangeboten für Familien und des Austausches mit anderen Akteuren, bedarf es der schriftlich festgehaltenen Schweigepflichtsentbindung durch die/den Sorgeberechtigten oder Vormund des Kindes.

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung verfährt die Familienhebamme/ FGKiKP entsprechend der Standards des § 4 Abs. 3 KKG mit Wissen der Eltern. Sofern das in Kenntnis setzen der Eltern dem wirksamen Schutz des Kindes widerspricht, darf die Familienhebamme oder die FGKiKP zuständige Stellen auch ohne Einverständnis der Eltern hinzuziehen.

8. Ablauf bei Kinderschutzrelevanten Fällen

Für den Fall, dass die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Jugendamtes einen Bedarf an einer Familienhebamme bzw. FGKiKP für eine Familie anmelden, die bereits durch das Jugendamt eine Unterstützung erfährt, und die Überprüfung des Kindeswohls vorrangig Beachtung findet, ist folgendes zu beachten:

- Die Fachkraft der Frühen Hilfen wird nicht ersatzweise für eine in den Hilfen zur Erziehung tätige Fachkraft - z. B. eine Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) oder einen Erziehungsbeistand (EB) - eingesetzt, sondern unterstützt diese in Ergänzung, in Fragen der Entwicklungs- und Bindungsförderung oder der Säuglings- und Kleinkindpflege.
- Die Familienhebamme bzw. FGKiKP wird in die Hilfeplanung eingebunden, spricht sich bezüglich der Ziele und Aufgabenbereiche mit dem fallverantwortlichen Mitarbeiter des ASD ab, wodurch ein Rollenkonflikt mit der weiteren ambulanten Erziehungshilfe (SPFH oder EB) vermieden werden soll.

Der Fallzugang gestaltet sich wie folgt:

- der Mitarbeiter des ASD nimmt Kontakt zum Träger auf, um den Bedarf zu schildern
- der Träger prüft gemeinsam mit der Familienhebamme oder FGKiKP, ob die Möglichkeit einer Fallannahme besteht und zu welchem Zeitpunkt
- im Einsatzfall wird die Kontaktaufnahme zwischen der Frühen Hilfen Fachkraft und der Familie über ein Hilfeplangespräch beim ASD gesteuert
- es werden gemeinsam konkrete Zuständigkeitsbereiche mit Teilzielen vereinbart



- die Einsatzzeit der Familienhebamme endet spätestens mit dem ersten Geburtstag des Kindes, bei einer FGKiKP endet dies spätestens mit dem 3. Geburtstag des Kindes bzw. früher, nach vorheriger Absprache aller am Hilfeprozess beteiligten Fachkräften

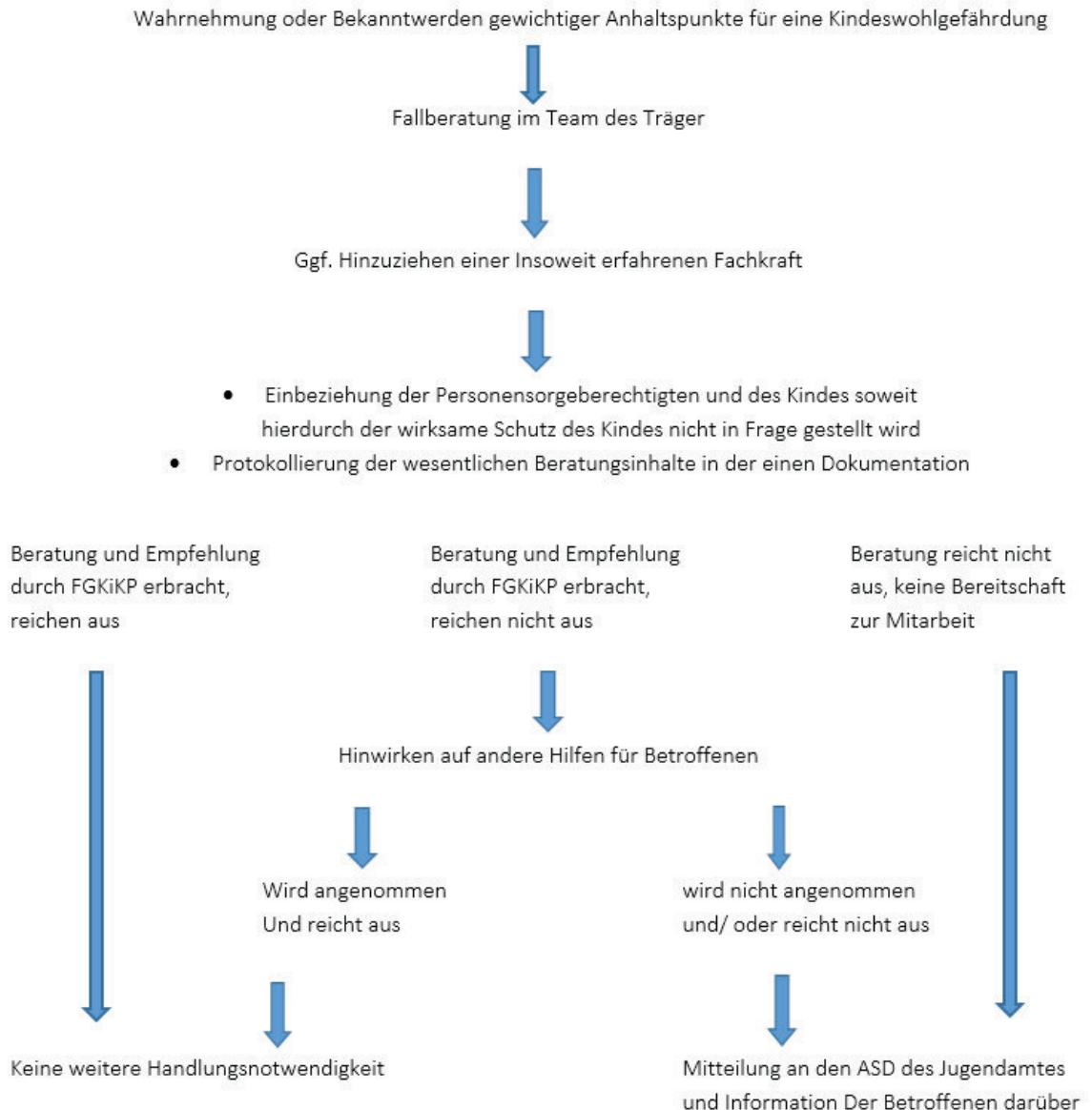
9. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Je nach Anstellungsverhältnis oder selbstständiger Arbeit der Familienhebamme oder FGKiKP im Rahmen der Frühen Hilfen gilt eine (oder beide) dieser gesetzlichen Regelungen: § 4 KKG und § 8a SGB VIII.

Für die Familienhebamme oder FGKiKP als Fachkraft des Gesundheitswesens leitet sich der Schutzauftrag in der Regel aus dem § 4 KKG ab, es sei denn, sie sind als Fachkraft des Jugendamtes oder eines Trägers tätig. Dann gilt das Kinderschutzverfahren gemäß § 8a SGB VIII.

Entsprechend dieser Vorschriften darf eine Familienhebamme bzw. FGKiKP, sofern es zu einer entsprechenden Intervention im Kontext von drohender/akuter Kindeswohlgefährdung kommt, nie alleine die aufsuchende Arbeit in Familien übernehmen. Sie werden lediglich im Team mit der fallverantwortlichen Fachkraft der Jugendhilfe und in Verbindung mit deren Maßnahme tätig. Die Fallverantwortung hinsichtlich intervenierenden Kinderschutzes obliegt der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes (ASD).

Familienhebammen und FGKiKP nutzen für den Fall eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung folgendes Fallmanagement:



10. Qualitätssicherung

10.1 Arbeitstreffen/ Fallberatung

Innerhalb des Trägers finden regelmäßige Dienstberatungen statt, um Abläufe zu planen, Angebote zu reflektieren und ggf. weiter zu entwickeln, sowie Fallberatungen durchzuführen. An diesen Dienstberatungen nimmt die Familienhebamme bzw. FGKiKP teil.

10.2 Fortbildung

Die Familienhebamme bzw. FGKiKP nimmt kontinuierlich an fachspezifischen Fortbildungen teil.



10.3 Supervision

Innerhalb des Trägers finden in regelmäßigen Abständen Supervisionen statt, an denen die Familienhebamme bzw. FGKiKP teilnimmt.

10.4 Statistische Erfassung

Zweimal im Jahr beraten die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen und Kinderschutz des Wartburgkreises, die Fachkraft in den Frühen Hilfen und der Träger sich über die Qualität des Projektes. Es wird gemeinsam eruiert, welche Prozesse gut laufen oder ggf. verändert werden müssen, um die Hilfe für die Familien zugänglich und entwicklungsfördernd zu gestalten.

Anhand der Dokumentationen durch den Träger und der Familienhebamme bzw. FGKiKP wird jährlich seitens der

Netzwerkkoordination eine Statistik über folgende Punkte erstellt:

- Fallzugang
- Fallzahlen
- Falldauer
- Anzahl der Fälle auf Warteliste
- Grund der Beendigung
- Vermittlung an weiterführende Hilfen
- Budgeteinsatz
- Anzahl der Gefährdungsmomente und Meldungen an das Jugendamt

10.5 Qualitätsentwicklung

Die Konzeption wird in einem mittelfristigen Zeitrahmen (3 bis 5 Jahre) auf Grundlage der Dokumentation und qualitativen Auswertung reflektiert und ggf. weiterentwickeln.



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|--|
| FGKiKP | FamiliengesundheitskinderkrankenpfelegerInnen |
| KKG | Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz |
| ASD | Allgemeiner Sozialer Dienst |
| FLS | Fachleistungsstunden |
| SPFH | Sozialpädagogische Familienhilfe |
| EB | Erziehungsbeistand |